

Benutzungsordnung für das Naturbad Hasbergen

(Schwimm- und Badeteichanlage)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung umfasst die zu diesem Zweck ausgebauten Land- und Wasserflächen einschließlich der Verkehrs- und Parkflächen im Naturbad Hasbergen.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage erkennen die Besucher die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie alle sonstigen betrieblichen Regelungen an. Dazu gehören auch die Tarifordnung, in der die Eintrittspreise, Entgelte, Mietgebühren usw. festgelegt sind sowie die sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

§ 2 Zweckbestimmung und zugelassene Nutzungsarten

- (1) Diese Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Naturbad Hasbergen. Der Besucher soll Ruhe und Erholung finden.
- (2) Das Naturbad Hasbergen dient der Erholung, dem Baden und Schwimmen sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Das Baden und Schwimmen ist nur im gekennzeichneten Schwimmbereich gestattet. Das Betreten des Regenerations- und Wasseraufbereitungsteiches ist verboten.
- (4) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 3 Nutzung

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Naturbades Hasbergen ist grundsätzlich jedermann gestattet, soweit dem nicht gesundheitliche oder ordnungsrechtliche Bedenken entgegenstehen.
- (2) Der Zutritt zum Naturbad ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege gestattet. Das Betreten abgesperrter Flächen ist untersagt. Die Randbereiche sämtlicher Uferbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (3) Jeder Benutzer des Naturbades hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird.
- (4) Bei der Benutzung der Sprunganlage hat sich jeder Nutzer davon zu überzeugen, dass der Sprungbereich frei ist.
- (5) Die Einrichtungen des Naturbades sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet bei schuldhaftem Handeln zum Schadensersatz. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt in Höhe der Kosten zur Beseitigung des entstandenen Schadens, mindestens jedoch 25,00 EUR, erhoben.
- (6) Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen wegen Verletzungsgefahr nicht auf das Naturbadgelände mitgebracht werden.

- (7) Papier-, Speise und sonstige Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- (8) Eine Sondernutzung des Naturbades von Schwimmvereinen, Schulklassen, sonstigen Vereinen oder Gruppierungen wird vom Betreiber geregelt.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch den Betreiber festgesetzt und durch Aushang im Eingangsbereich des Naturbades bekannt gegeben.
- (2) Mitgliedern des Naturbad Hasbergen e.V. ist es gestattet, das Naturbad bereits ab 6.00 Uhr zu nutzen.
- (3) Eintrittsschluss ist 30 Minuten vor der Schließung des Bades. Das Naturbadgelände ist spätestens zum Ende der Öffnungszeiten unaufgefordert zu verlassen. Dies gilt auch für Vereinsmitglieder.
- (4) Die Öffnungszeiten können witterungsbedingt verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
- (5) Der Betreiber kann bei besonderen Anlässen (z.B. Überfüllung, Veranstaltungen, Betriebsstörung, Gewitter) zudem die Nutzung einschränken oder gänzlich aufheben.
- (6) Aus wichtigen Gründen kann das Naturbad vorübergehend auch ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 5 Zutritt

- (1) Kindern **unter 10 Jahren** ist der Zutritt grundsätzlich nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson gestattet.
- (2) Kinder/Jugendliche **von 10 bis 17 Jahren** dürfen das Naturbad auch ohne Begleitung eines Aufsichtsberechtigten nutzen, wenn sie mindestens im Besitz des Deutschen Schwimmabzeichens „Bronze“ sind.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gelten für Mitglieder des Naturbad Hasbergen e.V. außerhalb des öffentlichen Badebetriebs (rote Flagge) folgende Sonderregelungen:**
- **Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt grundsätzlich nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson gestattet.**
 - **das Baden und Schwimmen erfolgt in dieser Zeit grundsätzlich auf eigene Gefahr.**
- (3) Personen mit geistigen oder körperlichen Einschränkungen können wir den Besuch nur mit einer geeigneten Begleitperson gestatten.
- (4) Im Interesse aller Badegäste müssen wir Besucher mit einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Sinne des Infektionsschutzgesetzes) oder die an offenen Wunden oder Hautveränderungen leiden, von der Benutzung des Naturbades ausschließen.
- (5) Besuchern, die unter Einfluss berauschender Mittel (z.B. Drogen oder Alkohol) stehen oder **Tiere** mit sich führen, ist der Zutritt untersagt.

§ 6 Badekleidung

- (1) Jeder Badegast muss Badekleidung tragen, die keinen Anstoß erregt und den Anforderungen der Sauberkeit entspricht.

(2) Die Bade- und Schwimmbereiche dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 7 Aufsicht/Rettungsbereitschaft

(1) Eine Badeaufsicht bzw. Rettungsbereitschaft ist nur dann gewährleistet, wenn am Fahnenmast eine **grüne Flagge** gehisst ist. Ist eine **rote Flagge** gehisst, ist die Anlage zwar geöffnet und darf von Vereinsmitgliedern auf eigene Gefahr genutzt werden, eine Badeaufsicht bzw. Rettungsbereitschaft ist aber nicht anwesend. Innerhalb eines Öffnungstages wird die Beflaggung nicht von grün auf rot geändert.

(2) Darüber hinaus befindet sich im Eingangsbereich eine täglich aktualisierte Anschlagtafel, an welcher verbindlich eingetragen wird, wann Rettungsbereitschaft (Wasser- und Badeaufsicht) vorhanden ist.

(3) Wenn Aufsichtspersonal bzw. eine Rettungsbereitschaft anwesend ist, haben diese für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals und der Rettungsbereitschaft ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(4) Das Aufsichtspersonal und die Rettungsbereitschaft ist insbesondere befugt, Personen, die

a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden

b) andere Badegäste belästigen

c) trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen,

von dem Naturbadgelände zu verweisen. Widersetzungen können eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

(5) Den in Ziffer 4 a-c genannten Personen kann der Zutritt zum Bad im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstößen vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

§ 8 Haftung und Sicherheit

(1) Die Badegäste benutzen das Naturbad auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften –außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit– nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

(3) Die vorhandenen Schließfächer sind bei Verlassen des Bades zu leeren. Verschlussene Fächer werden vom Betreiber täglich nach Betriebsschluss geöffnet. Der Betreiber behält sich vor, entsprechende Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

§ 9 Sonderveranstaltungen

Bei Sonderveranstaltungen gelten die vom Betreiber mit dem Veranstalter festgelegten Regelungen.

Hasbergen, 5. Mai 2009

Naturbad Hasbergen e. V.

Der Vorstand